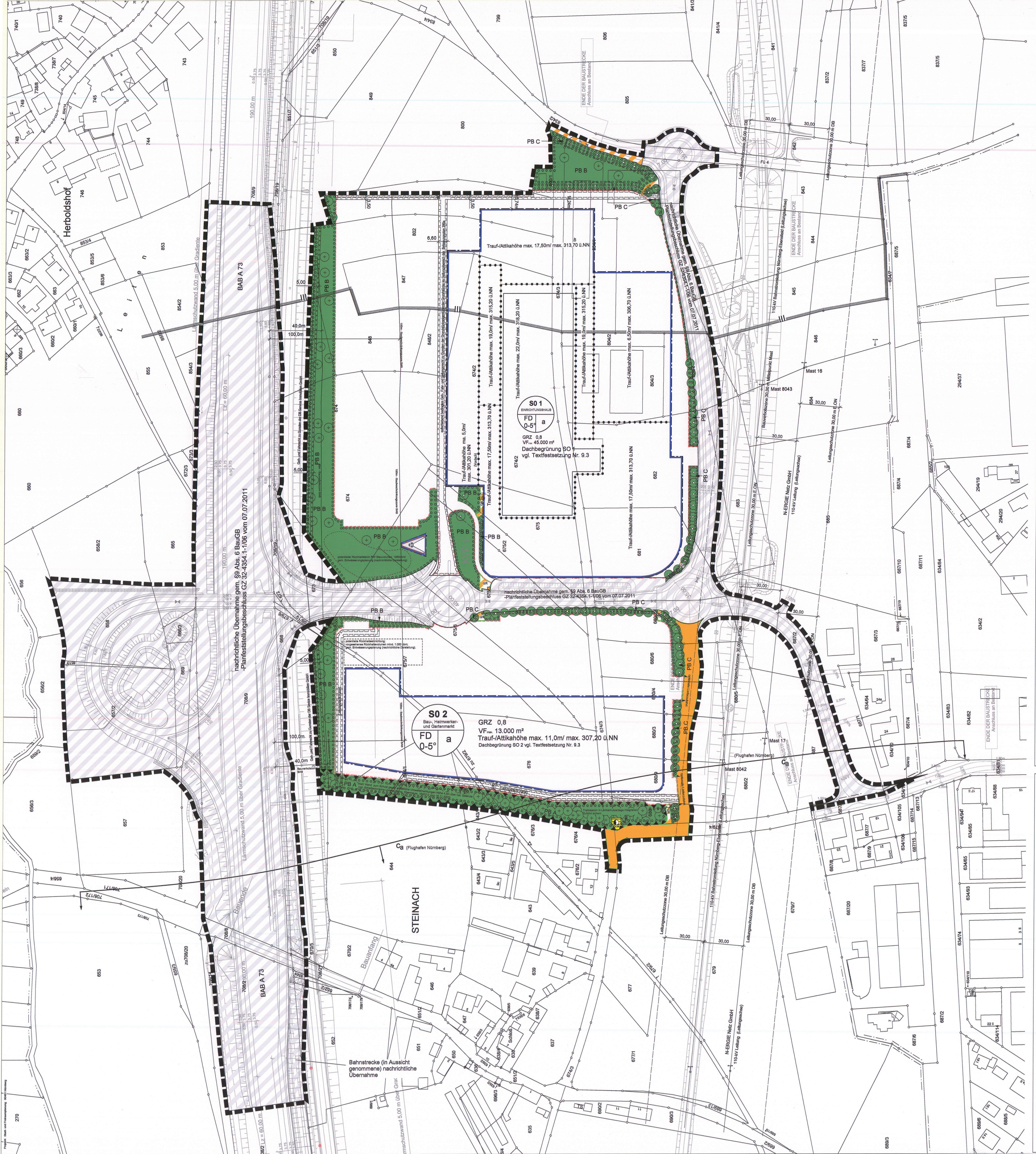

Zeichenerklärung für Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung
1= Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung

Dachform, Dachneigung
2= Flachdach 0° - 5°

Bauweise
3= a abweichende Bauweise

Maß der baulichen Nutzung

GRZ max.0,8 — Grundflächenzahl

Trauf-/Attikahöhe 17,50m/ max. 301,20 ü.NN — Trauf- bzw. Attikahöhe als Höchstgrenze; hier: max. 17,50m / max. 313,70m ü.NN

VF 45.000 m² — Verkaufsfläche mit Flächenangabe

Baugrenze

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten

Abgrenzung des Maßes baulicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes hier: unterschiedliche Trauf- bzw. Attikahöhen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen (PB) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes - hier Flächen für Lärmschutzmaßnahmen.

Pflanzgebot für Bäume

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

G/R — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: gemeinsamer Geh- und Radweg

Einfahrtsbereiche (hier: optionale, zusätzliche Zufahrtsbereiche für Anlieferung)

Flächen für Versorgungsanlagen/ Trafostation

Mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen

Werbepylon max. 33m/ max. 329,20m ü.NN; Höhe Oberkante Werbeschriftzug max. 25,0m/ max. 321,20m ü. NN .

Zeichenerklärung für nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzgebiet (Zone III)

C_a — Lärmschutzzone in der Umgebung des Flughafens Nürnberg Zone c_a mit LEQ zwischen 64 und 62 dB(A)

Fläche für die nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach § 9 Abs. 6 BauGB, gemäß Planfeststellungsbeschluß GZ 32-4354.1-1/06 vom 07.07.2011.

Zeichenerklärung für Hinweise

bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummern

bestehende Grundstücksgrenzen

844 — Flurnummern

10,20 — Bemaßung in Metern

beispielhafte Baukörper- und Stellplatzanordnung (Anordnungsbeispiel)

Regenrückhaltung (nachrichtliche Darstellung)

Bepflanzungsvorschlag

Artenauswahlliste

GRÜNFLÄCHEN:
HOCHSTÄMME IN GRÜNFLÄCHEN

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
BETULA PENDULA	HÄNGEBIRKE
FRAXINUS EXCELSIOR 'WESTH. GLORIE'	ESCHE
PINUS SYLVESTRIS	WALDKIEFER
QUERCUS PETRAEA	TRAUBENEICHE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE

GROSSTRÄUCHER IN GRÜNFLÄCHEN (1 ST PRO M²)

CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
CORNUS ALBA	WEISSER HARTRIEGEL
CORNUS MAS	KORNELKIRSCHE
CORNUS SANGUINEA	ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
CRATAEGUS LAEVIGATA	ZWEIGRIFFLIGER WEISSDORN
CRATAEGUS MONOGYNA	EINGRIFFLIGER WEISSDORN
ELEAGNUS ANGUSTIFOLIA	ÖLWEIDE
EUONYMUS EUROPAEA	PFAFFENHÜTCHEN
LONICERA CAPRIFOLIUM	JELÄNGERJELIEBER
LONICERA XYLOSTEUM	GEM. HECKENKIRSCHE
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHE
PRUNUS MAHALEB	STEINWEICHSEL
PRUNUS PADUS	TRAUBENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
RHAMNUS CATHARTICUS	KREUZDORN
SALIX ALBA U. SORTEN	SILBERWEIDE
SAMBUCUS NIGRA	HOLUNDER
SORBUS ARIA	MEHLBEERE
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE
SORBUS TORMINALI	ELSBEERE
VIBURNUM OPULUS	GEM SCHNEEBALL

KLEINSTRÄUCHER ALS UNTERPFLANZUNG IN GRÜNFLÄCHEN (BEIMISCHUNG 1:6)

AMELANCHIER OVALIS	GEM. FELSENBIRNE
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
RIBES ALPINUM	ALPENJOHANNISBEERE
ROSA ARVENSIS	FELD-/ KRIECHROSE
ROSA CANINA	HUNDSROSE
ROSA GLAUCA	HECHTROSE
ROSA PIMPINELLIFOLIA	BIBERNELLROSE
ROSA RUBIGINOSA	WEINROSE
SAMBUCUS RACEMOSA	TRAUBENHOLUNDER
VINCA MINOR	IMMERGRÜN

STELLPLÄTZE
HOCHSTÄMME IM BEREICH DER STELLPLÄTZE:

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
FRAXINUS ANGUSTIFOLIA RAYWOOD	SCHMALBLÄTTRIGE ESCHE
FRAXINUS EXCELSIOR 'WESTH. GLORIE	ESCHE
QUERCUS CERRIS	ZERREICHE
QUERCUS FRAINETTO	UNGARISCHE EICHE
QUERCUS PALUSTRIS	SUMPFEICHE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
TILIA X INTERMEDIA	HÖLLÄNDISCHE LINDE
TILIA X INTERMEDIA 'PALLIDA'	KAISERLINDE
TILIA X TOMENTOSA "BRABANT"	BRABANTER SILBERLINDE

STRÄUCHER IM BEREICH DER STELLPLÄTZE

CORNUS SP.	HARTRIEGELARTEN
AMELANCHIER LAMARCKII	KUPFER-FELSENBIRNE GEPFLÜGELTES PFAFFENHÜTCHEN
EUONYMUS ALATUS	
SALIX SP.	KLEINWÜCHSIGE WEIDENARTEN

KLETTERPFLANZEN
LÄRMSCHUTZWANDBEGRÜNUNG:

FALLOPIA AUBERTII	SCHLINGKNÖTERICH
HEDERA HELIX	EFEU
HUMULUS LUPULUS	GEWÖHNLICHER HOPFEN
HYDRANGEA PETIOLARIS	KLETTER-HORTENSIE
LONICERA CAPRIFOLIUM	ECHTES GEISSBLATT
LONICERA HENRYI	IMMERGRÜNES GEISSBLATT
PARTHENOCISSUS QUINQUEFOLIA	WEIN
PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA	WILDER WEIN

FASSADENBEGRÜNUNG:

ARISTOLOCHIA MACROPHYLLA	GROSSBLÄTTERIGE PFEIFENWINDE
CELASTRUS ORBICULATUS	BAUMWÜRGER
CLEMATIS MONTANA I.S.	BERG-WALDREBE
CLEMATIS VITALBA	WALDREBE
CLEMATIS VITICELLA I.S.	ITALIENISCHE WALDREBE
LONICERA CAPRIFOLIUM	ECHTES GEISSBLATT
LONICERA HENRYI	IMMERGRÜNES GEISSBLATT
LONICERA HECKROTTII	FEUER-GEISSBLATT
PARTHENOCISSUS QUINQUEFOLIA	WEIN
PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA I.S.	WILDER WEIN
WISTERIA SINENSIS	BLAUREGEN

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Sondergebiet 1 (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes der Möbel- und Einrichtungsbranche mit einer Verkaufsfläche von max. 45.000 m² inklusive Freiverkaufsflächen ("SO 1 - Einrichtungshaus"). In dem Einrichtungshaus dürfen die nachfolgend genannten innenstadtrelevanten Randsortimente auf max. 7.500 m² angeboten werden. Dabei gelten für die einzelnen innenstadtrelevanten Randsortimente folgende Begrenzungen: Heimtextilien, Bilder max. 2.400 m², Hausrat, Glas, Porzellan, Geschenkartikel max. 2.400 m², Kinder- und Babyartikel max. 600 m², Leuchten, Elektogeräte max. 2.100 m². Zulässig sind ferner der Hauptnutzung zugeordnete Restaurantbetriebe sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Betrieb zugeordnet sind.

1.2 Das Sondergebiet 2 (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit der Zweckbestimmung Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 13.000 m² ("SO 2 - Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt"). Dabei darf die Verkaufsfläche des Gartenmarktes höchstens 4.500 m² betragen. In dem Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt dürfen innenstadtrelevante Randsortimente im Bereich Baumarkt auf max. 2.900 m² und im Bereich Gartenmarkt auf max. 2.500 m² angeboten werden. Als innenstadtrelevante Randsortimente dürfen geführt werden: Elektogeräte, Leuchten, Elektozubehör, Schnittblumen und Gestecke, Topfpflanzen, Balkon- und Beetpflanzen, Zooartikel, Tiernahrung und -bedarf, Sämereien und Zwiebeln. Bei der Ermittlung der zulässigen Verkaufsflächen sind überdachte Freiflächen mit 50% und Freiflächen mit 25% anzusetzen.

1.3 Zur Verkaufsfläche, als Teil der Geschäftsfläche, auf welcher die Verkäufe abgewickelt werden, zählen insbesondere auch die Kassenzone, Gänge, Schaufenster und Stellflächen für Waren und Einrichtungsgegenstände. Soweit Treppen, Rolltreppen und Aufzüge innerhalb der Verkaufsfläche angeordnet sind und diese miteinander verbinden, gehören sie ebenfalls dazu.

1.4 Vorhaben gemäß der vorstehenden Ziffern 1.1 und 1.2 sind erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bis zur Inbetriebnahme der Vorhaben entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans auf den dafür nach der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen eine Lärmschutzwand bzw. ein Lärmschutzwall mit einer Hohe von 4 m über natürlichem Gelände fertig gestellt ist (§ 9 Abs. 2 BauGB).

1.5 Die der Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität. Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahme (§31 Abs. 1 BauGB i.V.m. §14 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung für die Baukörper im Bereich der Sondergebiete SO 1 und SO 2 ergibt sich aus der jeweils festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen.

2.2 Für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die zulässige GRZ darf durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO im SO 1 und SO 2 bis zu einer Obergrenze von 0,9 überschritten werden.

2.3 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird gem. §18 BauNVO über die maximal zulässige Trauf- bzw. Attikahöhe mittels einer Höhenangabe ü-NN bestimmt.
Einzelne Bau- bzw. Gebäudeteile (Belichtungsbänder oder Lichtkuppeln, haustechnische Anlagen, Aufzüge, notwendige Treppenhäuser, Überdachungen von Fluchttreppen etc.) dürfen die festgesetzte, zulässige maximale Trauf- bzw. Attikahöhe ausnahmsweise um bis zu 5 m, bezogen auf die jeweils betroffenen Gebäudeteile (vgl. sog. Perlschnur Planzeichen 15.14 PlZVO), überschreiten.

3. Bauweise
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt eine von § 22 Abs.1 BauNVO abweichende Bauweise (a). Zulässig sind gem. § 22 Abs 4 NauNVO auch Gebäude mit oder ohne seitlichen Grenzabstand, deren Länge 50 m überschreiten darf.

4. Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO über Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen (z.B. Fluchttreppen, Vordächer) in geringfügigem Ausmaß von bis zu 6,00 m kann ausnahmsweise zugelassen werden.
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen zugelassen werden.

5. Gestaltung
Für Haupt-, Neben- und Zwischenbaukörper besteht gegenseitige Anpassungspflicht hinsichtlich Dachform, Dachdeckung, Putz-, Farb- und Materialwahl.

6. Dächer
In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig.
Das von der Dachfläche abfließende Niederschlagswasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Kleinere Dachflächenanteile bis insgesamt 50 m² der Gesamtfläche (z.B. Dachrinnen), die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden.

7. Umweltschutz

7.1 Lärmschutz
Im Bereich des "SO 1 -Einrichtungshaus" wird der max. Schallleistungspegel pro Lüfter auf 108 dB(A), Tag und auf 98 dB(A), Nacht festgesetzt.
Im Bereich des "SO 2 -Bau-, Heimwerker- und Gartenmarkt wird der max. Schallleistungspegel pro Lüfter auf 98 dB(A), tag und auf 84 dB(A), Nacht festgesetzt.
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient der Unterbringung einer Lärmschutzanlage (Lärmschutzwalls/-wand) mit einer Höhe von 4 m über natürlichem Gelände (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)
Mit dem Bauantrag ist ein Lärmschutznachweis vorzulegen. Beurteilungsgrundlage für die Geräusche aus dem Betrieb des Einrichtungshauses und des Baumarktes und die Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998).

7.2 **Lichtemissionen**
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass von den beleuchteten Werbeanlagen keine Störungen oder Belästigungen (Lichtemissionen) i.S. des § 15 BauNVO ausgehen.

8. Grünordnung

8.1 Neuanpflanzungen im Bereich der Sondergebiete SO 1 und SO 2
Ebenerdige offene Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Pflanzstreifen zwischen Parkreihen müssen eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen und gegen überfahren geschützt sein. Die Pflanzflächen sind derart zu bemessen und anzulegen, dass Schäden durch Anfahren, eintropfende Tausalze, Schmier- und Kraftstoffe vermieden werden. Es wird empfohlen Pflanzen aus der Artenauswahlliste zu verwenden. Pro angefangene 12 Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.

Fläche mit Pflanzbindung A
Für die im Planblatt festgesetzte Fläche mit Pflanzbindung A (PB A) ist vollflächig eine dichte Baum- und Strauchbepflanzung nach den Artenauswahllisten vorgeschrieben und auf Dauer zu unterhalten. Je angefangener 50 m² ist mindestens ein Laubbaum, pro m² mindestens 1 Strauch zu pflanzen.

Flächen mit Pflanzbindung B
Für die im Planblatt festgesetzten Flächen mit Pflanzbindung B (PB B) ist eine offene und lockere gärtnerisch gestaltete Bepflanzung vorgeschrieben und auf Dauer zu unterhalten. Es sind Pflanzen aus der Artenauswahlliste zu verwenden.

Fläche mit Pflanzbindung C
Für die im Planblatt festgesetzte Fläche mit Pflanzbindung C (PB C) ist als Straßenrandeingrünung eine Bepflanzung mit Laubbäumen nach den Artenauswahllisten vorgeschrieben und auf Dauer zu unterhalten. Die Standorte der durch Planzeichen "zu pflanzende Bäume" festgesetzten Bäume können je nach den örtlichen Verhältnissen verändert bzw. verschoben werden.
Lärmschutzwände sind beidseitig mit klimmenden Pflanzen gem. Pflanzliste "Lärmschutzwand-begrünung" zu bepflanzen. Die Kletterpflanzen sind in einem Pflanzabstand von maximal 1 m zu pflanzen.

8.2 Dachbegrünung
Im Sondergebiet 1 sind alle Dachflächen, die nicht für andere Zwecke (techn. Einrichtungen, ggf. Hubschrauberlandeplatz, etc.) benötigt werden, zu begrünen. Im Sondergebiet 2 sind mindestens 50% der Dachflächen extensiv zu begrünen.

9. Versorgung
Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind unterirdisch zu verlegen.

10. Sonstige Festsetzungen
Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Autobahnanschlussstelle Fürth/Steinach (Planfeststellungsbeschluss GZ 32-4354.1-1/06 vom 07.07.2011) spätestens bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der anzu-schließenden baulichen Anlagen (Einrichtungshaus; Bau-, Garten- und Heimwerkermarkt) nutzbar ist.

11. Aufschiebend bedingtes Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 2 Satz1 Nr.2. BauGB)
Aufschiebend bedingtes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 390a. Die Festsetzung des aufschiebend bedingten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 390a wird wirksam, wenn zugunsten der Grundstücke im Geltungsbereich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Grundbuch der von der Festsetzung betroffenen Grundstücke dinglich gesichert sind.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellte Anschlussstelle an die BAB A 73 und die Weiterführung des Zubringers durch das Plangebiet wurde ein Planfeststellungsverfahren nach Bundesfernstraßengesetz durchgeführt (Planfeststellungsbeschluss GZ 32-4354.1-1/06 vom 07.07.2011). Die Festsetzung der Verkehrsflächen im Bebauungsplangebiet ist auf die planfestzustellenden Verkehrsflächen abgestimmt. Die planfestgestellte Straßenplanung einschließlich der Straßenverkehrs- bzw. Ausgleichsgrünflächen, soweit sie in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fällt, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

2. Gem. § 8 Bay. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerresten, dunkle Erdverfärbungen usw.) dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg zu melden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen. Um möglichen Konfliktfällen vorzubeugen, sind alle unmittelbar an der Ausführung der Erdarbeiten Beteiligten über diese Auflagen und die Meldepflicht in Kenntnis zu setzen.

3. Die Art und der Umfang der ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB (Naturschutzkostenerstattungssatzung) - NKS - zu ermitteln und zu bewerten.

4. Das Wasserschutzgebiet (Zone III) des ZV Wasserversorgung Knoblauchsland Fürth-Mannhof wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes vom 15. Juli 1993 (Schutzgebietsverordnung) ist zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.

5. Die geplante Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld sowie auch die dazugehörigen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen sind als (in Aussicht genommene) nachrichtliche Übernahmen dargestellt.

Textliche Hinweise

1. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Richtlinie RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln 1999) zu beachten.

2. Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz wird im städtebaulichen Vertrag geregelt, an geeigneten Stellen der Gebäudefassade und der Lärmschutzwand Nistkästen und Nisthöhlen für Vögel und sog. Spaltenquartiere für Fledermäuse anzubringen. Diese sind regelmäßig zu reinigen und zu warten.

3. Die Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth (vgl. Anlage Punkt 8.12 der Begründung) sind bei Ausschreibung und Bauleitung zu beachten.

4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.

SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBESCHLUSS VOM 19.12.2012 AUFGRUND VON

§ 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 23.09.2004 (BGBL I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G.V. 22.07.2011 (BGBL I S. 1509),

ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG) I. D. F. DER BEK. VOM 23.12.2005 (GVBL 2006, S. 2; BAYRS 791-1-UG) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 78 ABS. 8 DES GESETZES VOM 25.02. 2010 (GVBL S. 66),

ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I. D. F. DER BEK. VOM 14.08.2007 (GVBL 2007 S. 588, BayRS 2132-1-I) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 78 ABS. 4 DES GESETZES VOM 25.02.2010 (GVBL S.66),

ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GEMEINDEORDNUNG - GO) I. D. F. DER BEK VOM 22.08.1998 (GVBL S. 796; BAYRS 2020-1-1-I) ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 10 DES GESETZES VOM 27.07.2009 (GVBL S. 400).

FOLGENDE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390

§ 1

FÜR DEN IM PLANBLATT ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE DEM PLANBLATT VOM 08.10.2008 I.D.F. VOM 26.11.2012

§ 3

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH GEMÄSS § 10 BAUGB RECHTSVERBINDLICH.

FÜRTH, DEN 17.01.2013
STADT FÜRTH
DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 08.03.2006 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 26.04.2006 DURCH AMTSBLATT NR. 8 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE VORGEZOGENE BEHÖRDENBETEILIGUNG (SCOPING) GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE IN DEM ZEITRAUM VOM 31.01.2007 BIS 16.03.2007 DURCHGEFÜHRT

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 27.03.2008 BIS 14.04.2008 STATTGEFUNDEN.

DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM 11.07.2012 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 20.08.2012 BIS EINSCHLIESSLICH 05.10.2012 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FÜRTH, DEN 06.10.2012
STADT FÜRTH BAUREFERAT
KRAUSSE
BERUFSM. STADTRAT

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 19.12.2012 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRTH, DEN 20.12.2012
STADT FÜRTH
DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 10 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. 2 VOM 30.01.2013 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BERGÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG KANN GEMÄSS § 10 BAUGB JEDERZEIT EINGESEHEN WERDEN.

FÜRTH, DEN 31.01.2013
STADT FÜRTH
DR. THOMAS JUNG
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 390 MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
"EINRICHTUNGSZENTRUM FÜRTH-STEINACH"

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEM ORTSTEIL STEINACH, DER BUNDES- AUTOBAHN A73, DER KREISSTRASSE FÜ 4 UND DEM GEWERBEGEBIET SCHMALAU IN DER GEMARKUNG SACK.

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE FLURNUMMERN 643/6, 644/1, 657/2, 657/3, 658, 666/3, 669, 672, 674/2, 675, 675/2, 675/3, 675/6, 675/7, 676, 680/8, 804/1, 804/2, 804/3, 847, 848, 848/2

SOWIE TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKNUMMERN 634/10, 652, 652/2, 652/4, 657, 665, 668, 670, 670/5, 673, 674, 674/3, 679/2, 679/4, 679/6, 680, 680/3, 680/4, 680/6, 680/7, 680/9, 681, 682, 683, 687, 687/1, 687/2, 687/4, 708/2, 708/8, 708/9, 708/14, 708/19, 708/20, 708/21, 800/1, 801, 802, 804, 804/4, 805, 834/2, 844, 845, 854.

TEILPLANÜBERSICHT
M 1 : 10.000

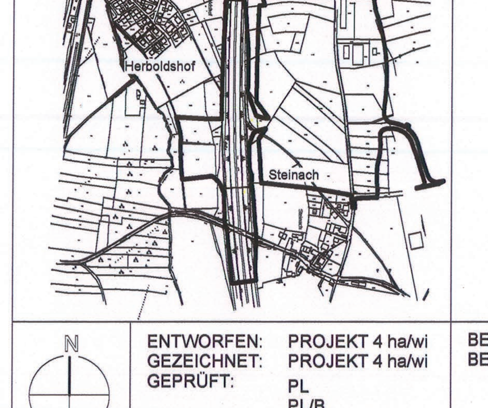

ENTWORFEN:	PROJEKT 4 ha/wi
GEZEICHNET:	PROJEKT 4 ha/wi
GEPRÜFT:	PL PL/B PL/F VPL

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Änderungsvermerke:

BEARBEITUNGSSTAND
ENTWURF

MASSSTAB	1 : 1.000
STAND	26.11.2012
BEARBEITER	ha/wi
PROJEKT-NR.	05132-V27

P4 projekt Stadtplanung & Freiraumplanung

P 4 Allersberger Str. 185/ L1a 90461 Nürnberg Tel. (0911) 47440-81 Fax (0911) 47440-82

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH
ERSTFERTIGUNG

FÜRTH, 08.10.2008
MOST
DIPL.-ING., AMTSLEITER